

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 747. (3) Nr. 1244.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Nach einer Eröffnung des hohen Finanzministeriums haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlieſung vom 7. April l. J. zu bestimmen geruhet, daß die rücksichtlich der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten volle Anwendung finden, welche nach der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden. — Laibach am 15. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g.

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828 bringt die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie mit 1. Julius 1829 zur Hinausgabe neuer Banknoten zu Fünf und Zwanzig, Fünzig und Einhundert Gulden schreiten werde. — Die Beschreibungen dieser drei mittleren Banknoten-Kategorien zu 25, 50 und 100 fl., so wie ihre auf röthlichem Papier abgedruckten Abbildungen (Formulare) sind beygeheftet. — Rücksichtlich der Einlösung, und den Umtausch dieser drei Banknoten-Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. werden folgende Bestimmungen festgesetzt: —

1.) Vom 1. Julius 1829 bis letzten Junius 1830 werden die alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl. noch bey sämtlichen Bankcassen, sowohl hier in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung angenommen werden. — 2.) Vom 1. Julius 1830, bis letzten December 1830, wird die Annahme

der alten 25, 50 und 100 fl. Banknoten nur noch bey den Bankcassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen, Statt finden. — 3.) Nach Ablauf dieses achtzehnmönatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl., unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. Wien am 1. Junius 1829.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Bernhard Freyherr v. Eskeles,
Bank-Director.

Franz Freyherr v. Schloiffnigg,
Bank-Director.

Beschreibung einer neuen Banknote von Fünf und Zwanzig Gulden der privilegirten österreichischen National-Bank. — Das Papier dieser Kategorie von Banknoten, ist weiß, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen. Die ersteren bilden eine viereckige Einfassung des Zettels von verschlungenen Ringen, welche durch zwey gerade Linien eingeschlossen sind. — In der oberen Bordreue liest man: „National“ in der unteren: „Bank“ mit lichten römischen Lettern. — In jedem der vier Eckschilder erscheint die Zahl 25 mit dunkeln arabischen Ziffern in einem quadrillirten Felde. — In der Mitte des Zettels befindet sich ein Adler, mit ausgebreiteten Flügeln und zwey Köpfen, ober welchem die kaiserliche Krone mit zwey fliegenden Ländern schwebt. Der Adler ist theils licht, theils dunkel nuancirt. Der rechte Fuß ruhet auf einem Lorbeerzweig, der linke auf einem Palmzweig. Ein verschlungenes Band verbindet diese beyden Zweige. — Das schwarz gedruckte Hauptschild enthält die Nummer des Zettels, mit schwarzen arabischen Ziffern, in einem weißen, länglichten, von zwey geraden Linien gebildeten Vierecke. Rechts und links ist eine muschelförmige Verzierung an diesem Carreau angebracht. Die vier Ecken desselben

durchbrechen ein, von zwey dünnen Linien geformtes Oval, welches die zwey Muschel Verzierungen, so wie das Carreau, oben und unten einschließt. Die vier Spitzen des Carreau stehen in einem weißen Oval-Ringe, welcher dasselbe umgibt, und worin oben das Wort „Nummer“ mit kleinen lateinischen Buchstaben erscheint. Den Oval-Ring begränzen zwey feine Oval-Linien, an welchen sich zu beyden Seiten arabeskeartige, oben und unten durch vier dopellinige Zacken verbundene Verzierungen anschließen. — Die beyden schwarzen Seitenstempel enthalten die arabische Zahl 25 schwarz, in einem weißen runden Schilde, welches zuerst von einem dünnen, schwarzen Kreise, sodann von drei auf einander folgenden, durch verschiedene Verzierungen gebildete Ringe umgeben ist. Rechts und links von der liegenden Zahl 25, befindet sich ein Füllhorn, welches das Seitenschild mit Laubwerk und anderen Ornamenten umgibt. Die beyden Füllhörner sind am Fuße durch eine Verzierung mit einander verbunden, welcher ein ähnlicher kleiner Aufsatz ober der Zahl 25 gegenüber steht. — Das Mittelschild besteht aus einem mittleren schwarzen und zwey gleichen doppelfarbigen Seiten-Ovalen. In der Mitte des Ersteren befindet sich die arabische Zahl 25, in weißem Felde, von einem verzerrten Ringe umgeben. Hierauf schließt sich das von parallelen, gegen das Centrum sich verkleinernden Kreisbogen gebildete Oval, welches oben und unten von zwey feinen Linien begränzt, und von zwanzig weißen Strahlen durchschnitten ist. — Eine Guirlande von Laubwerk und anderen kleinen Ornamenten verbindet das Mittel-Oval oben und unten mit den beyden äußeren Oval-Rosetten. In der Mitte der Letzteren erblickt man die Zahl XXV. mit römischen Lapidar-Lettern, in einem weißen Oval-Felde; welches von einem schwarzen, wellenartig-guillochirten Ringe umgeben ist. — An diesen schließt sich, ganz fest daran, ein ähnlicher rother, sodann der äußere schwarze Oval-Ring, welcher von einer dünnen, schwarzen Linie eingefast wird. — Unter dem Hauptschilde liest man: „Fünf und Zwanzig“ mit schwarzen großen Fractur-Buchstaben. Das Wort: „und“ ist hierbey etwas kleiner. Darunter: „Gulden“ mit mouffirter Lapidar-Schrift. Ferner, nahe am unteren Rande des Mittelstempels, mit sehr kleinen Antiqua-Lettern: „Die privilegirte österrreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf und Zwanzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.“ — Weiter abwärts:

„Für die privilegirte österrreichische National-Bank“ mit etwas größerer Fractur; sodann rechts, mit denselben Lettern der kleinen Text-Schrift: „Wien den 23. Junius 1825.“ Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cassen-Director.“ — Diese sämtlichen Stempel und Schriften befinden sich innerhalb einer schmalen, viereckigen Einfassung, welche von 94 kleinen Rauten gebildet wird, wovon jede die arabische Zahl 25 schwarz in weißem Felde enthält. Eine kleine Verzierung trennt die Seitenspitzen der neben einander stehenden Rauten; eine ähnliche, etwas größere, schließt die vier Ecken des Zettels. — Die weiße Stampiglie ist zwischen dem Datum und der Unterschrift angebracht. Sie enthält in der Mitte den kleinen kaiserlichen Adler, mit den gehörigen Wappen und Ordens-Insignien, von einem feinen Kreise umgeben. An jeder Seite desselben schließt sich ein geradlinig=definirtes Schild an, wodurch ein Oval um den Adler gebildet wird. In dem rechten Schilde liest man: „Fünf u.“ links: „Zwanzig“ mit römischen Lettern. Ueber diese beyden Worte schwebt eine kleine Arabeske. Das Oval wird oben und unten von zwölf kleinen, tulpenähnlichen Verzierungen begränzt; — zu beyden Seiten befinden sich mehrere größere, correspondirend gestellte Ornamente. — Beschreibung einer neuen Banknote von Fünfzig Gulden. — Von allen gewöhnlichen Papiersorten unterscheidet sich das Papier derselben durch eine quadrillirte Textur, welche auf dem Grunde desselben, vorzüglich gegen das Licht gehalten, deutlich erscheint, und dem Papiere das Ansehen eines gewebten Stoffes gibt. — Die Farbe des Papiers ist weiß. Die Wasserzeichen sind theils licht, theils dunkel. — Die lichten Wasserzeichen bilden eine viereckige, aus verschlungenen Ringen bestehende Einfassung des Zettels auf dunkeln Grunde, mit abgestumpften äußeren Ecken. Bey jedem der vier inneren Ecken der Einfassung befindet sich eine, von acht lichten Halbkreisen gebildete Rosette, mit der dunkeln arabischen Zahl 50, welche von einem lichten Kreise umgeben ist. — In der Mitte des Zettels bemerkt man zwey lichte Ovale, welche fünfzehn blätterförmige dunkle Arabesken einschließen. Das äußere Oval wird von achtzehn dreyeckigen dunkeln Ansätzen umfangen, bey jedem Dreiecke ist an der Spitze desselben eine ebenfalls dunkle kleine Laubverzierung angebracht. Innerhalb des kleineren Ovals liest man: „Priv. De.“ mit römischen, „National-Bank“ mit gothischen, „Fünfzig“ mit liegenden römischen,

und „Gulden“ mit Fraktur-Lettern. Diese Worte sind sämmtlich von dunkeln Wasserzeichen gebildet, und mit einigen freyen, gleichfalls dunkeln Zügen umgeben. — Das gedruckte Hauptschild bestehet aus einem reich verzierten, roth und schwarzen Stempel. In der Mitte desselben befindet sich die arabische Zahl 50 weiß, in einem geradlinig-dessinirten Felde, oben und unten von einem Ring-Segmente umgeben, welches von weißen verschlungenen Kreisen gebildet, und in zwey Bogen getheilt ist, wovon der innere roth, — der äußere schwarz erscheint. Rechts und links sieht man zwey gleiche Rosetten, deren Dessin aus weißen, sich vielfältig durchschneidenden Zirkeln bestehet. In der Mitte derselben befindet sich ein rother, achtzackiger Stern. Der übrige Theil dieser Rosette ist schwarz, und von einem feinen, schwarzen Kreise umgeben. Zu beyden Seiten des Hauptschildes, so wie oben und unten, sind arabesk-ähnliche Ornamente angebracht. — Die beyden Seitenstempel enthalten die arabische Zahl 50 schwarz, in weißem Felde, von einem schwarzen Kreise eingeschlossen. — Ein rother Stern, dessen Spitzen von acht sanft gebogenen Kreis-Segmenten gebildet sind, umgibt das Mittelschild, und wird von dem äußeren, schwarzen Ringe umfaßt, welcher aus wechselseitig sich durchschneidenden Halbkreisen bestehet, und von drey schwarzen, ganzen Kreisen begränzt wird. In diesen Halbkreisen bilden acht weiße Bogen den Umriß eines — dem rothen ähnlichen — Sternes. An beyden doppelfarbigen Mittel-Rosetten sind oben und unten reiche Ornamente, — zu beyden Seiten ähnliche, einfache Verzierungen angeschlossen. — Am untern Rande des Zettels befinden sich die zwey gleich großen, länglicht-viereckigen Rastra, welche durch parallel-laufende Kreisbogen dessinirt sind. — Die obere Hälfte eines jeden Rastrums erscheint roth, die untere schwarz. In dem rechten Rastrum liest man: „Fünffzig Gulden“ mit weißen gothischen Buchstaben, in dem linken; „Nro.“ ebenfalls weiß und gothisch, nebst der Nummer des Zettels, in schwarzen arabischen Ziffern. Beyde Rastra sind an jeder der vier Seiten mit einer Arabeske auf gleiche Weise verziert. — Unter dem Hauptschilde liest man: „Fünffzig“ mit großen Fraktur-Lettern, so wie alle übrigen Schriften schwarz gedruckt. Darunter: „Gulden“ mit Parangon-Cursiv-Schrift. Ferner mit sehr kleinen Antiqua-Lettern: „Die privilegirte österreiche National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung

Fünffzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuß.“ — Unter diesen: „Für die privilegirte österreiche National-Bank.“ In kleiner Fraktur-Schrift. — Rechts unter dieser Zeile: „Wien den 23. Junius 1825.“ mit der kleinen Text-Schrift. — Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cassen-Director.“ Zwischen dem beyden Rastra, dem Datum und der Unterschrift des Cassen-Directors, befindet sich die weiße Stampiglie, in deren Mitte der kleine kaiserliche Adler, von einem dünnen Kreise eingeschlossen. — An diesem Kreise sind vierzehn kleine Bogen nahe angefügt; auf jeder Spitze, wo diese Bogen sich wechselseitig berühren, steht eine kleine blumenähnliche Verzierung, wodurch die Stampiglie von vierzehn ganz gleichen Verzierungen ringförmig umgeben ist. — Beschreibung einer neuen Banknote von Hundert Gulden. — Das Papier derselben gleicht jenem der neuen Banknoten à 50 fl. darin, daß es eben so weiß, mit einer ähnlichen quadrillirten Textur, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen ist. Am oberen Rande befindet sich das Wort: „National“ mit großen, dunkeln, römischen Lettern; ferner mit gleicher Schrift, unten: „Bank“ mit zwey Verzierungen; und zu beyden Seiten: „Hundert.“ In den vier Ecken sieht man die arabische Zahl 100 licht und dunkel schattirt. Innerhalb dieser Schriften bilden vier Linien ein Viereck, woson die obere und rechte licht, die untere und linke dunkel sind. In jedem Ecke dieses Vierecks ist ein Palmzweig mit zwey Lorbeerzweigen verbunden; in der Mitte ein dunkles, am untern Rande stärker schattirtes Oval. — In diesem Ovale befindet sich zu beyden Seiten die arabische Zahl 100 liegend, mit großen Ziffern, welche auf gleiche Art wie 100 in den vier Ecken des Zettels nuancirt sind. Eben so sind die Lettern von: „Hundert Gulden“, welche in der Mitte des Ovals zwey Bogen bilden, und eine ähnlich schattirte Rosette umgeben. — Die gedruckten Signaturen bestehen aus elf reich verzierten, schwarzen, und sechs doppelfarbigen Stempeln. Letztere, nebst zehn schwarzen Stempeln, bilden die viereckige Bordüre des Zettels, welche an jeder Seite auswendig mit zwey geraden Linien, und einer Zackenreihe; inwendig mit zwey stärkeren, und zwey schwächeren geraden Linien, und gleichen Zacken eingefast ist. In der Mitte der oberen Bordüre befindet sich der Serien-Stempel, welcher von einem Eichlaubkranze, und von zwey feinen Oval-Linien umgeben ist, in dem weißen Oval-Schild: „Serie I.“ mit rö-

mischen, in einem Bogen gestellten Lapidar-
 Lettern, darunter die ebenfalls bogenförmige
 arabische Nummer des Zettels, und in der
 Mitte eine kleine Verzierung. Zu beiden Sei-
 ten des Serien-Stämpels sieht man eine
 kleine doppelfarbige Rosette, deren Mitte
 schwarz, zunächst von einem rothen, und
 auswendig von einem schwarzen Ringe einge-
 schlossen ist. Jede Rosette umgibt eine reich-
 verzierte Arabeske. Die beyden doppelfärbigen
 Seitenstämpel enthalten die arabische Zahl
 100 schwarz, in einem weißen Oval-Schilde,
 von drey wellenförmig dessinirten Ringen ein-
 gefaßt, deren mittlerer roth, die beyden an-
 deren schwarz erscheinen. An beyden Seiten
 dieser Stämpel ist eine große, schwarze Ara-
 beske angebracht. In der Mitte der unteren
 Bordure erblickt man einen schwarzen Stäm-
 pel, mit dem kleinen kais. köngl. Adler,
 welchen zwey, mit Früchten und Blumen ge-
 füllte Füllhörner umfassen. Zu beyden Sei-
 ten eine kleine doppelfarbige Rosette, mit
 schwarzen Arabesken, wie neben dem Serien-
 Stämpel. Innerhalb dieser Bordure schließt
 ein wellenartig guillochirtes Oval die sämt-
 lichen Schriften ein. Die erste Zeile hievon
 enthält: „Hundert Gulden“ mit großen
 gothischen, bogenförmig gestellten Buchstaben.
 Die zwey folgenden ähnlich gekrümmten Zei-
 len, mit kleiner englischer Schreibschrift:
 „Die privilegirte österreichische Na-
 tional-Bank bezahlt dem Ueber-
 bringer gegen diese Anweisung 100 fl.
 Silbermünze nach dem Conventions-
 Fuße.“ Sodann in einer wellenförmigen
 Zeile mit größeren gothischen Lettern: „Für
 die privilegirte österreichische Na-
 tional-Bank.“ Darunter rechts, mit
 zwey geraden Zeilen kleiner englischen Schreib-
 schrift: „Wien den 23. Junius 1825.“
 Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cas-
 sen-Director.“ Zwischen dem Datum und
 der Unterschrift befindet sich ein großer, schwar-
 zer Oval-Stämpel, welcher die arabische Zahl
 100 in dem weißen Mittelschilde enthält, und
 von einem Perlenkranze, mit vier tulpenäh-
 nlichen kleinen Verzierungen umgeben ist. —
 Die vier weißen Stampiglien sind zwischen
 dem großen Ovale, und den vier inneren Ecken
 der großen Stämpel-Einfassung angebracht.
 Die obere rechte, und linke untere Stampiglie
 bilden einen weiblichen Kopf mit fliegenden
 Haaren, zwey Flügeln, und einem kleinen
 Aufsätze, von zwey Lorbeer- und zwey Palm-
 zweigen umgeben. Die anderen zwey Stam-
 piglien enthalten gleichfalls einen weiblichen

Kopf, welcher jedoch zum Unterschiede mit ei-
 nem Blumenkranze, und Weinlaub in den
 Haaren geschmückt, und zwischen zwey mit
 Früchten gefüllten, und durch einige Arabes-
 ken verzierten Füllhörnern gestellt ist.

Z. 753. (3)

Nr. 12546.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Lai-
 bach. — Wegen Anlegung des Commercial-
 Waarenstämpels auf Percale. — Um rücksicht-
 lich der Behandlung der Percale in allen Thei-
 len der Monarchie für welche die Commercial-
 Waarenstämplung sich in Ausübung befindet,
 ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen,
 wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom
 29. April l. J., Nr. 5970, hiemit allgemein
 bekannt gemacht, daß die Percale nicht unter
 die Waarengattungen, welche mit dem Com-
 mercial-Waarenstämpel bezeichnet seyn müssen,
 gehören, daß es jedoch den Parteyen freyge-
 stellt bleibt, gegen Entrichtung der für Mus-
 selin festgesetzten Gebühr die Anlegung des
 Commercial-Waarenstämpels anzusuchen. —
 Laibach am 5. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Elemens Graf v. Brandis,
 k. k. Gubernial-Rath.

Z. 755. (3)

Nr. 11646.

Gubernial-Verlautbarung.

Der erste, von Thomas Georg Kumpfer,
 gewesenen Pfarrer zu Tschemschenik, errichtete
 Studentenstiftungsplatz im jährlichen Betrage
 von 24 fl. 13 2/4 kr. Conv. Münze ist in Erle-
 digung gekommen. — Zum Genusse desselben
 sind Studierende aus der Befreundschaft des
 vorbenannten Stifters und in deren Ermang-
 lung aus der Befreundschaft des Friedrich
 Persche, berufen. Das Präsentationsrecht
 hiezu gebührt dem Ältesten aus den er-
 wähnten Familien. — Diejenigen Studie-
 renden, welche diesen Stiftungsplatz zu er-
 halten wünschen, haben sonach ihre mit dem
 Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder
 Impfungszeugnisse, dann mit den Studien-
 zeugnissen von den zwey lezten Semestral-Prü-
 fungen, so wie mit einem legalisirten Stamm-
 baume belegten Gesuche bis 20. July l. J.
 bey dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach
 am 5. Juny 1829.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
 k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 773. (1) Nr. 12508.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Bedingungen zur Erlangung des Doctor-Grades. — Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 7. May l. J., als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor-Grades für alle Facultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet, daß, nachdem die Ertheilung des Doctor-Grades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten seyn kann, von den Candidaten an einer Universität alles geleistet, und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctor-Grades geeignet sey. Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämtlichen Studien-Zeugnisse, welche der Candidat der Doctorwürde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Dekane zu erliegen, und sind in keinem Falle dem Candidaten zurück zu stellen, als nachdem er Alles mit Approbation geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctor-Grades erfordert wird. Wird ein Candidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doctor-Grad erkannt, so müssen ihm zwar die Studien-Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philosophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Werth und Anwendung haben, zurückgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctor-Grades ausgeschlossen sey, und daher an keiner Universität, wenn er dieß mit Beibringung seiner Studien-Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zuzulassen sey. Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge eines herabgelangten hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 23. May l. J., Zahl 2592, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 774. (1) ad Gub. Nr. 13388.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminal-Gerichte in Krain wird bekannt gegeben, daß am 14. July d. J.,

(Z. Amts-Blatt Nr. 78. d. 30. Juny 1829.)

Vormittags um 10 Uhr bei demselben 9 Ellen, 7/4 breiten Luches, dann die Verfertigung von 6 Paar langen Hosen, und die Vorschuhung für 6 Paar Stiefel, wie auch die Dopplung von eben so viel Paar Stiefeln für das Inquisitions-Haus im Wege der Herabsteigerung werden angeschaffet, und an den Mindestbietenden zur Lieferung überlassen werden, wozu die Erstehlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse am Tage der Licitation werden eröffnet werden, und auch inzwischen bei dem unterstehenden Expedite eingesehen werden können. Laibach am 9. Juny 1829.

Z. 754. (2) ad Gub. Nr. 11882.

B e r o r d n u n g

des k. k. inneröster. k. k. Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Hornung und 2. May d. J., und höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 8. May d. J., Zahl 2580, in Betreff der in Ausführung des Hofdecretes vom 13. April 1827, vorgekommenen Unstände folgende Maßregeln über die ämtliche Civil- und Criminal-Justiz-Praxis bei den Justizbehörden festzusetzen befunden. —

1.) Durch die Verordnung vom 13. April 1827, ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bei Advocaten gültig genommen werden kann, nichts geändert. — 2.) Bei reinen l. f. Civilgerichten oder solchen Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civil-Rechtspracticanten gestattet. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820, Zahl 1688, J. G. S. gestattet, bei jenen l. f. Collegalgerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Criminalpraxis auch jene aus dem Civiljustizfache zu nehmen. — Diese Practicanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitsseides zu Ausarbeitungen für die Rätze zum Actuariate bei Untersuchungen und Tagsakungen, und zur Verfassung von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen; und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen. — 3.) Der Schlußsatz des zweiten §. der Verordnung vom 13. April 1827, findet auf die l. f. Land- und Pfliegerichte im

Zyrol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben. — 4.) Die Begünstigung die Praxis aus beiden Fächern zugleich in einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten — nicht aber bei jenen Statt, bei welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgesondert ist. Auch kann die Criminalpraxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten weder in einem Jahre, noch einhalbjährig bei einem oder dem andern vollstreckt werden. — 5.) Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem andern geprüft seyn müsse, ist auf Diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellationsgerichts über ihre Fähigkeit zum Civil- oder zum Criminal-Richteramte bereits erhalten hatten, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind. — 6.) Den Appellationsgerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminalgerichte zur Praxis aus dem andern Fache auf ihr Ansuchen, und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu erteilen. — Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit in Folge des obangeführten höchsten Decretes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Klagenfurt am 20. May 1829.

M. Hieronymus Graf v. Plaz,
Präsident.
Joseph Ruter v. Heußler,
Vice-Präsident
Franz Edler v. Dirnpöck,
k. k. Appellations-Rath.

Z. 763. (2) ad Cub. Nr. 13436.
A V V I S O.

Concernente l'alienazione del sù Convento de' Padri Francescani situato in Gorizia nella Piazza di St. Antonio, nonchè dell'Orto annessovi. — In seguito a Decreto dell'Ecclso I. R. Governo del Littorale del di 4 Aprile 1829, Nr. 6530, si procederà il giorno 21 Luglio a. c. alle consuete ore d'Ufficio nel locale di questo I. R. Capit. Circolare alla Vendita mediante Asta pubblica. a.) del sù Convento de' Padri Francescani

situato in Questa Città nella Piazza di St. Antonio u spettante al fondo di Religione valutato a fi. 7063 kr. 59 2/6 b.) dell' orto annessovi

valutato „ 462 „ 26

Questi stabili verranno prima separatamente pe' prezzi fiscali qui sopraccenati, e poscia unitamente pel complessivo prezzo fiscale di fi. 7526 kr. 25 2/6 esposti in vendita, come li possede e gode o ovrebbe diritto di possederli e goderli il fondo di Religione e riservata l' approvazione dell' Ecclsa I. R. Cancellaria Aulica unita verranno deliberati ai maggiori Offerenti. — Nessuno verrà ammesso all' Incanto senza che depositi prima alla relativa commissione il 10 per Cento del prezzo fiscale in moneta di Convenzione, o in obbligazioni dello Stato intestate al latore, e ridotte in moneta metallica al cosso vigente ovvero senza ch' egli depositi uno strumento di garanzia dello stesso importo quale però dovrà essere preventivamente esaminato, e conosciuto sufficiente e legale dalla suddetta Commissione. — La Cauzione depositata verrà al fine dell' incanto restituita ad ogni Oblatore, eccettuato il miglior Offerente Quella del maggior obblatore sarà poi per lui perduta, qualora ricusasse di passare alla stipulazione del relativo Contratto, o non pagasse la prima rata nel termine stabilito; Eseguendo egli però questi obblighi a dovere gli verrà calcolato l'importo depositato nella prima rata, che verrà da lui pagata, o gli verrà restituito l' istrumento di Cauzione. — Quegli che comparisce all' Incanto in nome d' un terzo dovrà preventivamente depositare a mani della Commissione il relativo mandate di procura. — Il maggior obblatore sarà tenuto a pagare la metà del prezzo d' acquisto entro quattro settimane dopo seguita ed intimata l' approvazione dell' atto d' Incanto, e prima che segua la consegna delle stabile; l' altra metà poi potrà pagarsi in cinque eguali rate annuali, purchè verga intavolata in primo luogo sopra le stabile acquistato, o sopra altra realtà sufficiente a garentere legalmente l' importo stesso, e venga su di esso corrisposto l' annuo interesse del 5 per Cento moneta di Convenzione da pagarsi in rate scadibili de semestre in semestre. — In caso di offerte delle stesso sarà la preferenza quegli che si obbligherà ad una pronta e più sollecita estenzione del prezzo d' acquisto. — E libero agli aspiranti

di prendere inspezione delle ulteriori condizioni d' Incanto, dell' estimo, e del piano, presso questo I. R. Capit. Circolare, nonche di esaminare a piacimento lo' stabile esposto in vendita. — Gorizia li 23 Aprile 1829.

Z. 752. (3) Nr. 13021.

K u n d m a c h u n g.

Vermög Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterey vom 21. April l. J., ist von dem Comitatus Neutra, zur Anmeldung der Gläubiger, des in Crida verfallenen Juden, Herschl Poppel, der Termin auf den 31. August 1829 festgesetzt worden. — Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit allgemein bekannt gemacht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 17. Juny 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 626. (2) Nr. 3276.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Franz Saverl von Freudenberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der ehemaligen Verbzirksherrschaft Kroisenbach an ihn Mathias Franz Saverl, über ein französisches Zwangsdarlehen pr. 100 fl. B. Z., sub Nr. 60, am 30. October 1809 ausgestellten, aber in Verlust gerathenen Quittung, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Quittung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Wdrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Mathias Franz Saverl, die obgedachte Quittung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. May 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 777. (1)

E d i c t.

Das k. k. Bergamt Idria in Krain bedarf zur Verpflegung des Werkspersonals im vierten Militär-Quartale 1829

- 1600 Wiener Megen Weizen,
- 1900 " " Korn, und
- 700 " " Rukuruz,

welche in monatlichen Raten entweder in das

Magazin zu Oberlaibach, oder in den Getreidkassen zu Idria zu stellen sind.

Das Getreide muß von reiner und guter Qualität, und das Gewicht eines Megen Weizen nicht unter 82 Pfund, und des Kornes nicht unter 74 Pfund seyn.

Die Zahlung wird für das eingelieferte Quantum in Monat-Raten nach der im Getreidkassen zu Idria, mit richtig befundenen Maß, Gewicht und Qualität geschehenen Ueberrahme mit Schluß jeden Monats entweder aus der Bergamtskasse, oder zu Laibach aus der Frohnamtskasse erfolgen.

Die Lieferungsanträge werden der höhern Ratication unterzogen, sollte sich jedoch Jemand herbeilassen, die Lieferung für das ganze Jahr zu übernehmen, so werden auch solche Offerte mit den Preis-Erklärungen angenommen.

Diesjenigen, welche daher eine Getreide-Lieferung bis in das Magazin zu Oberlaibach, oder auch bis Idria übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre schriftlichen Anträge mit der Preis- und Qualitätsbestimmung, dann der Erklärung, auf welche Art sie eine annehmbare Sicherstellung für die Zuhaltung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu leisten gedenken, längstens bis 15. Julp an dieses Bergamt einzusenden.

Vom kaiserl. königl. Bergamte Idria am 25. Juny 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 757. (2)

Weingeschirre zu verkaufen.

In dem Hause Nr. 215, in der Herren-Gasse zu Laibach, sind mehrere im besten Zustande befindliche Weingeschirre aus freyer Hand zu verkaufen, als:

1	Weinfaß	zu	25	R.	öster.	Eimer,
1	"	"	26	"	"	"
1	"	"	40	"	"	"
1	"	"	70	"	"	"
1	"	"	92	"	"	"
1	"	"	100	"	"	"
1	"	"	103	"	"	"
1	"	"	105	"	"	"
1	"	"	110	"	"	"

Diese sämtlichen Fässer sind größtentheils neu, aus eichenem Holze, nach Verschiedenheit der Größe entweder mit 6, 8 oder 12 sehr starken eisernen Reifen versehen, und bleiben bis zum Verkaufe mit Weinvorräthen gefüllt. Wer solche zusammen oder einzeln zu kaufen wünscht, beliebe sich um das Weitere im bezeichneteren Hause zu erkundigen.

Laibach am 24. Juny 1829.